

Satzung der Stadtkapelle Maulbronn e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Stadtkapelle Maulbronn e.V.". Er tritt die Rechtsnachfolge des Musikverein Maulbronn e.V. an.
2. Der Sitz des Vereins ist Maulbronn.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Name des Vereins kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. und des Kreisverbandes Pforzheim – Enzkreis e.V. Er dient der Erhaltung, Förderung und Pflege der Musik, speziell der Blas- und Volksmusik, auf einer breiten Grundlage. Er will dazu beitragen, die Musikkultur und ihre Tradition zu erhalten, zu fördern sowie an kommende Generationen weiterzugeben. Zu diesen Zwecken nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a. Unterhaltung eines Blasorchesters
 - b. Unterhaltung eines Jugendorchesters
 - c. Musikalische und außermusikalische Jugend- und Vereinsarbeit
 - d. Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern
 - e. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens der Stadt und der Region
 - f. Durchführung von öffentlichen Konzerten und kulturellen Veranstaltungen
 - g. Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Vereine und übergeordneter Verbände
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen der Stadt Maulbronn zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3a Vergütungen

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können allgemeine Vereinsämter und Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2. trifft der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a. Aktive Mitglieder,
 - b. Fördernde Mitglieder,
 - c. Ehrenvorstände, Ehrendirigenten sowie Ehrenmitglieder.
2. Natürliche Personen, die die Ziele des Vereins anerkennen und fördern wollen, können dem Verein als Aktive oder Fördernde Mitglieder beitreten. 3. Juristische Personen, die die Ziele des Vereins anerkennen und fördern wollen, können dem Verein als Fördernde Mitglieder beitreten.
3. Personen, die sich besondere Verdienste um die Musik, besonders um die Blasmusik, oder um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenvorständen,
4. Ehrendirigenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Näheres regelt die Mitglieder- und Ehrungsordnung.

§ 5 Aufnahme

1. Der Bewerber hat einen seinen Beitrittswunsch gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Ordnungen an.
2. Über die Aufnahme der Bewerber entscheidet der Vorstand. Bei ablehnender Entscheidung kann die Hauptversammlung zur Entscheidung angerufen werden.
3. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung des Antrags eines gesetzlichen Vertreters.
4. Einzelheiten und Verfahrensweisen werden in der Mitglieder- und Ehrungsordnung geregelt.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären.
3. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereines schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
4. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung, bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
6. Einzelheiten und Verfahrensweisen werden in der Mitglieder- und Ehrungsordnung geregelt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht,
 - a. nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
 - b. sich von den Organen des Vereines in allen Vereinsangelegenheiten im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit beraten zu lassen,
 - c. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden. Die Prüfung des Ehrungsantrages wird durch den Vorstand vorgenommen. Die jeweils gültige Fassung der Ehrungsordnung des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. ist zu beachten.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereines zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereines durchzuführen.
3. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenvorstände, der Ehrendirigenten sowie der Ehrenmitglieder haben den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten. Dieser muss mindestens dem in den Vereins Förderrichtlinien der Stadt Maulbronn in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Betrag entsprechen. Näheres regelt die Mitglieder- und Ehrungsordnung.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
5. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können auf Vorstandsbeschluss Personen für bestimmte Aufgaben eingestellt werden. Diesen Kräften dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen bezahlt werden

§ 8 Organe

1. Organe des Vereines sind
 - a. die Hauptversammlung sowie
 - b. der Vorstand.
2. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Geschäftsbereiche und Beiräte gründen und diesen Aufgaben übertragen.
3. Aufgaben, Zweck und Organisation von Geschäftsbereichen und Beiräten sowie der Funktionsträger werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die von der Hauptversammlung des Vereines gebilligt werden muss.
4. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten und/oder einen Geschäftsführer einsetzen und auf diese Aufgaben und Kompetenzen übertragen. Diese Tätigkeiten können entgeltlich nach § 3a Abs. 2 ausgeübt werden.

§ 9 Hauptversammlung

1. Eine ordentliche Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes, nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder, mindestens aber jährlich, möglichst im ersten Quartal einzuberufen.
2. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Termin durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Maulbronn zu erfolgen.
3. Anträge und Anregungen, sowie Vorschläge zur Änderung oder Erweiterung der Geschäfts-, Mitglieder- und Ehrungs- oder Finanzordnung, sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Hauptversammlung behandelt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
4. Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a. die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstands,
 - b. die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
 - e. die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder, geregelt in der Geschäftsordnung,
 - f. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder, die vom Vorstand abgelehnt wurden,
 - g. den Widerspruch gegen einen Vereinsausschluss,
 - h. die Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes,
 - i. die Genehmigung der Geschäftsordnung,
 - j. die Genehmigung der Mitglieder- und Ehrungsordnung,
 - k. die Genehmigung der Finanzordnung,
 - l. die Genehmigung der Ausbildungsordnung,
 - m. die Genehmigung der Datenschutzordnung,
 - n. die Abstimmung über die Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden oder anderen Vereinen,
 - o. die Auflösung des Vereins,
 - p. weitere Aufgaben, die durch die Geschäftsordnung, die Mitglieder- und Ehrungsordnung, die Finanzordnung, die Ausbildungsordnung sowie die Datenschutzordnung geregelt sind.
5. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt:
 - a. die Mitglieder des Vorstandes und ggf. gebildeter Geschäftsbereiche
 - b. Ehrenvorstände, Ehrendirigenten sowie Ehrenmitglieder
 - c. Aktive Mitglieder
 - d. Fördernde Mitglieder
6. Das Mindestalter für das Stimmrecht ist in der Mitglieder- und Ehrungsordnung festgelegt.
7. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, dies durch die Versammlung festgestellt wurde und mindestens einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist.
8. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
9. Ein Beschlussvorschlag gilt als angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein Stimmen (einfache Mehrheit) auf sich vereinigen kann.
10. Eine Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder über eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn dies ein ordentlicher Tagesordnungspunkt vorsieht. Ordentliche Tagesordnungspunkte sind solche, die schon mit der Einladung bekannt gegeben werden.

11. Für eine Satzungsänderung sowie eine Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
12. Für die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder notwendig.
13. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c. weiteren Mitgliedern laut Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist.
3. Der Vorstand tagt in der Regel nichtöffentlich. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands und die Beschlussfassung ist in der Geschäftsordnung geregelt.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
6. Der Vorstand kann Angelegenheiten an Dritte delegieren.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 11 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden jeweils alternierend (um 1 Jahr zeitversetzt) gewählt, wobei die Wahl des Vorsitzenden in geraden Jahren durchgeführt wird.
2. Die beiden Kassenprüfer werden ebenfalls für 2 Jahre gewählt, wobei die Wahl in geraden Jahren durchgeführt wird. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen. Bis zur offiziellen Wahl durch die Hauptversammlung kann das kommissarische Mitglied nur beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Hauptversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des letzten Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung aus den anwesenden Mitgliedern ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch.
6. Der Wahlmodus ist in der Geschäftsordnung geregelt.

7. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem der Bewerber gewählt ist, der hier die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.
Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 12 Ausbildungsordnung

Die Hauptversammlung hat für den Verein zur Regelung der Jugendarbeit und Ausbildung eine Ausbildungsordnung zu beschließen.

§ 13 Finanzwirtschaft

Zur Regelung der Finanzwirtschaft des Vereines hat die Hauptversammlung eine Finanzordnung zu beschließen.

§ 14 Ordnungen

Die Vereinsordnungen sowie die Geschäftsordnung sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Für weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein hat die Hauptversammlung eine Datenschutzordnung zu beschließen.

Die vorstehende Satzung der Stadtkapelle Maulbronn e.V. wurde bei der Hauptversammlung am 28. März 2004 verabschiedet. Sie beinhaltet außerdem die Satzungsänderungen lt. Beschluss der Hauptversammlungen vom 21. Mai 2004, 19. März 2010, 18. März 2011, 10. Mai 2019 und 17. September 2021